Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile
Kanton ZH

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2024)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
	Link zur offiziellen Gesetzgebungswebsite des Kantons LexFind		
Für alle Hochbauten Relevantes			
Allgemeine Sicherheitsvorschrift gemäss Baupolizeirecht (für alle Bauteile)	• § 239 Abs. 1 Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG; 700.1): Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden. • § 2 Besondere Bauverordnung I (BBV I; 700.21): Als fachgerecht gilt, was nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist und aufgrund ausreichender Erfahrungen oder Untersuchungen als geeignet und wirtschaftlich anerkannt wird. Richtlinien, Normalien und Empfehlungen staatlicher Stellen und anerkannter Fachverbände werden bei der Beurteilung mitberücksichtigt. Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.	Technische Normen müssen wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Verweisung) beachtet werden.	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
Geländer/Brüstungen und Treppen insbesondere gemäss Baupolizeirecht	• Gemäss § 20 BBV I sind zugängliche überhöhte Stellen wie Terrassen, Balkone, Laubengänge, brüstungslose Fenster, Treppen, Stützmauern, Schächte und Zugänge oder Zufahrten zu Hofunterkellerungen so zu sichern, dass keine Absturzgefahr, insbesondere für Kinder, besteht. • Nach § 2 BBV I gilt als fachgerecht, was nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist und aufgrund ausreichender Erfahrungen oder Untersuchungen als geeignet und wirtschaftlich anerkannt wird. Richtlinien, Normalien und Empfehlungen staatlicher Stellen und anerkannter Fachverbände werden nach diesem Paragraph bei der Beurteilung mitberücksichtigt. • Gestützt auf § 360 PBG in Verbindung mit § 3 BBV I kann der Regierungsrat Richtlinien und Normalien erlassen und diese für verbindlich oder beachtlich erklären. Von solchen Richtlinien und Normalien soll nur	keine	

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2024)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
	aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die SIA-Norm 358 ist im Anhang zur BBV I nicht explizit als Richtlinie bzw. Normalie erwähnt.		
Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht	• § 302 Abs. 1 PBG: Die Räume müssen genügend belichtet und lüftbar sein. • § 302 Abs. 2 PBG: Wohn- und Schlafräume sind mit Fenstern zu versehen, die über dem Erdreich liegen, ins Freie führen und in ausreichendem Masse geöffnet werden können; die Fensterfläche hat wenigstens einen Zehntel der Bodenfläche zu betragen. • § 302 Abs. 3 PBG: Abweichungen sind bei besonderen Verhältnissen zulässig, insbesondere zum Schutz vor übermässigen Einwirkungen öffentlicher Bauten und Anlagen, sowie bei einschränkenden Schutzbestimmungen für die Dachgestaltungen bei geschützten Einzelobjekten oder in Kernzonen. • § 302 Abs. 4 PBG: Für die übrigen Räume genügt künstliche Belichtung und Belüftung, wenn besondere örtliche Verhältnisse oder die Zweckbestimmung der Räume es rechtfertigen und durch entsprechende technische Ausrüstungen einwandfreie Verhältnisse geschaffen werden.	keine	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen			
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	Bundesrecht: • Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) • Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Falls auf SIA 500: 2009 zurückgegriffen wird, sind insbesondere folgende Kapitel relevant: • Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung)	Für Norm-Lücken können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2024)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	Kantonales Recht: • § 3 Abs. 1 BBV I: Richtlinien, Normalien und Empfehlungen, die als Verordnungsbestimmungen befolgt oder als Richtlinien und Normalien im Sinne von § 360 PBG beachtet werden müssen, werden im Anhang zur Verordnung aufgeführt. In der Ziff. 2.5 des Anhangs zur BBV I werden die Norm SIA 500:2009, Hindernisfreie Bauten und die Empfehlung Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar, schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Ausgabe 1992 als Richtlinien und Normalien erwähnt, die zu beachten sind.	• Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit) • Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe) • Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen) • Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen)	
Wohnbauten insbesondere	• § 239 a Abs. 2 PBG: Bei Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein. • § 239 b Abs. 1 PBG: Bei Neubauten von Wohngebäuden mit fünf bis acht Wohneinheiten müssen die Einheiten wenigstens eines Geschosses gemäss § 239 b PBG für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten muss anpassbar sein. • § 239 b Abs. 2 PBG: Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein.	Vgl. oben	Vgl. oben
Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten			
Mit Mitteln der Wohnraumförderung erstellte altersgerechte Bauten	Insbesondere Art. 5 lit. c Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG, SR 842): Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt «Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013» jedoch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Weitere Vollzughilfen (z.B. das Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013 oder die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2024)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
Alters- und Pflegeinstitutionen	• Gemäss § 35 und 36 Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG, 810.1) wird eine Betriebsbewilligung für Altersheime, Alters- und Pflegeheime sowie Pflegeheime, einschliesslich Pflegezentren, Pflegewohnungen, Sterbehospize und andere stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des KVG erteilt, wenn die Institution unter anderem (lit. a) den angebotenen Leistungen entsprechend eingerichtet ist.	keine	Vollzugshilfen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden. Von Seiten Behörde existiert insbesondere folgendes Merkblatt: • Merkblatt der kantonalen Gesundheitsdirektion vom April 2021 «Betriebsbewilligung für eine Pflegeinstitution (Alters- und Pflegeheim, Pflegeheim, Pflegewohnung)
Kindertagesstätten	Bundesrecht: • Art. 15 Abs. 1 lit. d Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338): Die (Betriebs-) willigung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. Kantonales Recht: • Gemäss § 12 der kantonalen Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK, 852.14) weist die Trägerschaft mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Räumlichkeiten der Kita, deren Anordnung und deren Ausstattung kindgerecht sind und den Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen. Die Gemeinde nimmt einen Augenschein vor.	keine	Weitere Vollzugshilfen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden. Von Seiten Behörde existieren insbesondere folgende Merkblätter: • Merkblatt kantonales Volksschulamt vom September 2021 «Tagesstrukturen – allgemeine Informationen und spezifische Vorgaben» • Merkblatt kantonales Volksschulamt vom September 2021 «Tagesstrukturen – Bewilligungsgesuche für private Kinderhorte»
Volksschulen (inkl. Kindergärten)	• § 3a Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV;412.101): Schulhausanlagen sind in einfacher und solider Bauart unter Berücksichtigung anerkannter Regeln der Baukunde zu erstellen. • § 3a Abs. 3 VSV: Die Bildungsdirektion und die Baudirektion erlassen gemeinsame Empfehlungen über Mindestanforderungen, Richtraumflächen und weitere Erfordernisse an Schulhausanlagen.	Keine	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden. Von Seiten Behörde existieren folgende Empfehlungen: • Empfehlungen der Bildungs- und der Baudirektion des Kantons ZH für Schulhausanlagen vom 1.1.2012 (aktualisierte Ausgabe vom Februar 2022)

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2024)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
			• Handbuch für Zürcher Schulbehörden und Schulleitungen zum Thema Schulbauten (https://behoerdenhandbuch.ch/web/)
Hochbauten mit Arbeitsplätzen	Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz (SR 822.113): • Art. 14 Bodenbeläge • Art. 15 Beleuchtung Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz (SR 822.114) • Art. 9 Treppen • Art. 12 Geländer und Brüstungen	keine	Weitere Vollzugshilfen existieren insbesondere vom SECO. Die Wegleitung des SECO zu den genannten Verordnungen zum Arbeitsgesetz kann für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
Spezielle Hochbauten (EFH, Wohnungsinnern, Bauten zur Aufnahme von vielen Personen)	• § 305 Abs. 1 PBG: In Einfamilienhäusern und bei vergleichbaren Wohnungsarten sowie für Treppen im Wohnungsinnern genügt ein Lichtmass von 0,9 m. • Für Grossläden, Begegnungsstätten mit grossen Publikumsverkehr und Räume mit grosser Personenbelegung enthält § 13 Abs. 2 der Besonderen Bauverordnung II (BBV II; 700.22) bezüglich interne Erschliessung über Treppen eine Verschärfung der Bauvorschriften. Betroffen ist das Lichtmass für Treppen, die als Fluchtwege dienen; dieses ist so festzulegen, dass im Notfall eine rasche Entleerung des Gebäudes gewährleistet ist.	keine	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 «Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau» (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).